



Thema: Zuzahlungsbefreiung

Befreiung von Zuzahlungen – so geht's

Wer viel für Zuzahlungen für Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel oder Praxis- und Krankenhausgebühren ausgeben muss, kann sich vielleicht von seiner Krankenkasse davon befreien lassen. Kinder und Jugendliche bis 18 sind immer zuzahlungsbefreit.

Wer kann sich von Zuzahlungen befreien lassen?

Um zu wissen, ob sich ein Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei Ihrer Krankenkasse lohnt, müssen Sie Ihre **Zuzahlungsgrenze** ermitteln. Diese liegt bei 2 % Ihres Jahresbruttoeinkommens – außer Sie sind chronisch krank, dann sinkt diese Grenze auf 1 % (mehr dazu unten). Zu den Einnahmen zählt Gehalt oder Arbeitslosengeld. Unberücksichtigt bleiben u.a. BAföG, Blinden- und Pflegegeld.

Freibeträge in Familien können für Ehepartner, Lebenspartner und im Haushalt lebende Kinder angesetzt werden. Kinder von getrennt lebenden Partnern werden bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem sie wohnen – unabhängig davon, bei wem die Familienversicherung besteht. Für die Jahre 2010 und 2011 betragen die Freibeträge 4599 Euro für den Partner und 7008 Euro pro Kind.

Im Internet finden Sie **Zuzahlungsrechner**, mit denen sich die Belastungsgrenze schnell errechnen lässt, beispielsweise bei www.aponet.de oder auf der Homepage Ihrer Krankenkasse.

Haben Sie mit Ihren Zuzahlungen die Belastungsgrenze erreicht, können Sie sich von Ihrer Krankenkasse einen **Befreiungsbescheid** für den Rest des Jahres ausstellen lassen. Bei dessen Vorlage oder einem ärztlichen Vermerk auf dem Rezept müssen Sie dann z.B. in der Apotheke keine gesetzliche Zuzahlung mehr leisten. Die Zuzahlungsbefreiung gilt für ein Kalenderjahr.

Tipp: Krankenkassen bieten schon zum Jahresende einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung für das Folgejahr an. Kommen Sie dafür infrage, können Sie den errechneten Belastungsgrenzbetrag im Voraus an die Krankenkasse zahlen, um für das gesamte Jahr befreit zu sein. Der Vorteil: Sie ersparen sich das Sammeln der Belege.

Ansonsten müssen Sie die Quittungen über geleistete Zuzahlungen sammeln und mit einem Befreiungsantrag bei Ihrer Krankenkasse einreichen.

Die 1%-Zuzahlungsgrenze – Wann liegt eine schwerwiegend chronische Krankheit vor?

1. Die Krankheit muss ein volles Jahr lang bestehen und in dieser Zeit mindestens einmal pro Quartal von einem Arzt behandelt worden sein.
2. Zudem muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:
 - Sie sind pflegebedürftig nach Pflegestufe 2 oder 3.
 - Sie sind aufgrund Ihrer Erkrankung mindestens zu 60 % erwerbsgemindert oder behindert.
 - Wegen der Krankheit ist eine kontinuierliche medizinische Versorgung erforderlich, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung zu erwarten ist oder eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Bei Ihrer Krankenkasse erhalten Sie einen Vordruck, mit dem Sie die Voraussetzungen nachweisen können. Legen Sie diesen Ihrem Arzt zum Ausfüllen vor.

Wenn ein oder mehrere Angehörige eines Haushaltes schwerwiegend chronisch krank sind, reduziert sich die Zuzahlungsgrenze für alle Angehörigen des Haushalts auf 1 % der jährlichen Familien-Bruttoeinnahmen. Diese Grenze gilt rückwirkend ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Behandlung der chronischen Erkrankung ein Jahr andauert.

Eine Information von Medical Tribune, Wiesbaden, 2011.



Für Hinweise von Arzt und Praxisteam